

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. September 2020

857. Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Vernehmlassung)

Die geltende Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 (BauAV; SR 832.311.141) weist in verschiedenen Bestimmungen einen Revisionsbedarf auf. Der Stand der Technik hat sich zum Teil wesentlich weiterentwickelt und einige Anforderungen wurden in der Zwischenzeit in den Schweizer Ausgaben der europäischen Normen (SN EN-Normen) geregelt. Auch haben die Erfahrungen bei der Umsetzung der bisherigen Vorschriften gezeigt, dass gewisse Punkte zu wenig präzis formuliert sind und deshalb in der Praxis zu Schwierigkeiten und Verunsicherungen führten.

Der vorliegende Entwurf wurde vom Bundesamt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit der auf Baufragen spezialisierten Fachkommission «Bau» der Eidgenössischen Koordinationskommission erarbeitet. In der Fachkommission sind die Fachverbände, die Sozialpartner sowie die technischen Experten der Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit vertreten. Mit der vorliegenden Totalrevision sollen u. a. Klarheit und Rechtsicherheit geschaffen und die Vorschriften mit dem heutigen Stand der Technik und der heutigen Praxis abgeglichen werden.

Der Vorlage ist unter Vorbehalt der Anmerkungen und Präzisierungen im beiliegenden Vernehmlassungsformular grundsätzlich zuzustimmen. Hinsichtlich der streckengebundenen Unterhaltsarbeiten sollte die Verordnung allerdings noch einmal vertieft überprüft werden. Die Vorschriften im Bereich des baulichen und betrieblichen Unterhalts sind auf klassische Hochbauten ausgelegt und passen nur beschränkt zum Streckenunterhalt entlang von Strassen, Gewässern und Gleisen. Diese Arbeiten werden oft unter Verkehr in kurzer Zeit und in Bewegung ausgeführt. Sicherheitsmassnahmen wie Seitenschutz (E-Art. 22 BauAV) und Sicherheitsnachweis bei Böschungen (E-Art. 76 BauAV) sind deshalb oft nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar. Zuweilen übersteigt die Exposition für die Erstellung der Sicherheitsmassnahmen die Exposition bei der Ausführung der Arbeiten.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (einschliesslich Vernehmlassungsformular; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 haben Sie uns den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verweisen auf unsere Ausführungen im beigelegten Vernehmlassungsformular.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli